

**29.01.19**

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

---

**Antwort der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur Verordnung über die Umsetzung der Auskunftspflicht und die Ausgestaltung der Informationen nach dem Transparenzgesetz (Rückbaurückstellungs-Transparenzverordnung)**

Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie  
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 26. Januar 2019

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates vom 6. Juli 2018 zur Verordnung über die Umsetzung der Auskunftspflicht und die Ausgestaltung der Informationen nach dem Transparenzgesetz (Rückbaurückstellungs-Transparenzverordnung; 202-18 (B)).

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Bareiß



**Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates  
vom 6. Juli 2018 zur Verordnung über die Umsetzung der Auskunftspflicht und  
die Ausgestaltung der Informationen nach dem Transparenzgesetz  
(Rückbaurückstellungs-Transparenzverordnung; 202-18 (B))**

- I. Die Betreiber von Kernkraftwerken (KKW) sind gemäß § 1 des Gesetzes zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle (Transparenzgesetz) verpflichtet, einmal jährlich (Ende Juni) eine Aufstellung der bilanziellen Rückstellungen für die Stilllegung und den Abbau ihrer Anlagen sowie für die Verpackung der radioaktiven Abfälle an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu übermitteln. Ferner müssen die für die Finanzierung der Rückbaukosten verfügbaren liquiden Mittel dargestellt werden.

Die Betreiber sind dieser Auskunftspflicht gegenüber dem BAFA fristgerecht nachgekommen (29.06.2018). Die Rückbaurückstellungs-Transparenzverordnung mit konkretisierenden Vorgaben für die Auskunftserteilung ist am 9. Juli 2018 in Kraft getreten. Damit ist für Unternehmen und BAFA angemessene Zeit, diese Vorgaben und die Erfahrungen aus diesem Jahr bei der nächsten Aufstellung Mitte 2019 sinnvoll anzuwenden.

Die Ergebnisse der Prüfung der Unternehmensdaten durch das BAFA bilden die Grundlage des Berichtes der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag (§ 7 des Transparenzgesetzes). Dieser wurde fristgemäß zum 30. November 2018 an Bundestag und Bundesrat übermittelt (Drucksache 19/6223). Das BAFA kommt zu dem positiven Ergebnis, dass keine Beanstandungen an der Ermittlung der Rückstellungsbeträge der Unternehmen vorliegen und dass keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die Unternehmen könnten ihren Rückbauverpflichtungen nicht nachkommen.

- II. Die Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung wurde mit Kabinettsbeschluss vom 6. Juni 2018 eingesetzt. Die Kommission will ihre Arbeiten Anfang 2019 abschließen.

Der Beschluss des Bundesrates vom 6. Juli 2018 forderte eine Mandatserweiterung der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung. Das Anliegen des Antrags des Bundesrats, die Folgekosten der Braunkohlenutzung zu berücksichtigen, wird durch das Mandat der Kommission vom 6. Juni 2018 bereits erfasst. Denn laut Einsetzungsbeschluss soll die Kommission einen Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung ein-

schließlich eines Abschlussdatums und notwendiger rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer, renaturierungs- und strukturpolitischer Begleitmaßnahmen vorlegen. Damit wird das Anliegen des Antrags nach vorliegenden Erkenntnissen von der Kommission ausreichend aufgegriffen, so dass eine förmliche Mandatserweiterung nicht notwendig erscheint.

Nach Bergrecht ist ein Unternehmer verpflichtet, die Oberfläche eines Bergwerks wieder nutzbar zu machen. Beim Braunkohletagebau fallen erhebliche Kosten für die Rekultivierung der Bergbauflächen (z. B. Maßnahmen zur Standortsicherheit, Herstellung von Wald- oder Ackerflächen, Gestaltung des Restsees) über mehrere Jahrzehnte an. Sollte es früher als bisher geplant zu einer Beendigung der Kohleverstromung kommen, so würde dies ein früheres Ende des Braunkohleabbaus nach sich ziehen. Für diesen Fall wird die Frage wichtig, wie sich die Änderung auf die Folgekosten des Abbaus auswirkt und ob die Kosten durch die Rückstellungen der Betreiberunternehmen hinreichend abgedeckt sind.